

Sportverein "Blackfield Airsoft e.V. "

Nordstraße 75

17375 Altwarp

eMail: blackfield-airsoft@gmx.de

Webseite: blackfield-airsoft.de



S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein "Blackfield Airsoft".
- (2) Der Sitz die Geschäftsstelle des Vereins ist in der Nordstraße 75,17375 Altwarp.
- (3) Die Postanschrift des Vereins ist Kronziegelei 08 in 17373 Ueckermünde.
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (Neubrandenburg) eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den Freizeitsport zu pflegen, auszubauen und zu fördern. Dabei soll besonders Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, dem Airsoftsport amtlich geprüft und legal nachzugehen. Im Mittelpunkt steht ebenfalls die Pflege sportlicher Traditionen und die Wahrnehmung der Vorbildfunktion für den Airsoftsport und dessen Ausübung.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Angebote der sportlichen Betätigung für alle Altersgruppen und Ausrichtung sowie Organisation von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an

Sportveranstaltungen

- b) Durchführung von Jugend- und Familienveranstaltungen
- c) Organisation von Rechtseminaren und Workshops

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernde Mitglieder, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen
 - d) passive Mitglieder, deren aktive Mitwirkung am Vereinsleben, aus privaten oder beruflichen Gründen, für einen begrenzten Zeitraum ruht
 - e) Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Angabe der persönlichen Daten, zu beantragen.

4 § Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung (Austritt), in schriftlicher Form
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

§ 5 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 wird auf Vorschlag des Vorstandes durch eine ordentliche oder auch außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Rechte der Mitglieder sind:
 - a) an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen
 - b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Vereinsorgan gewählt werden zu können
 - c) Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.
- (2) Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
 - b) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bindend.
 - c) Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
 - d) Den Airsoftsport nach außen und innen zu fördern sowie streng nach den gesetzlichen Vorgaben auszuüben.

§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Die Einladungsfrist sollte zwei Wochen vorher, durch Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsraumes schriftlich über die Vorstandsmitglieder oder die Webseite des Vereins erfolgen. Vorschläge für die Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, eingereicht werden.
- (3) Wenn es die Belange des Vereins erfordern, können die Organe des Vereins auf Beschluss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der dem Verein angehörig Mitglieder die Forderung besteht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - b) Entgegennahme des Vorstands- und Geschäftsberichtes sowie Kassenbericht.
 - c) Fragen zum Kassenbericht und zur Planung des nächsten Sportjahres.
 - d) Entlastung des Vorstandes .
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - f) Wahl des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Inhalt ist binnen vier Wochen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch gegen Beschlüsse und Planungen beim Vorstand einzulegen.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Spielgeländewart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vereins vertreten. Für alle ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder gilt eine Haftungsfreistellung und Haftungsbegrenzung. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob vorsätzlich verursacht wurde.

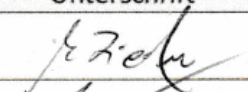
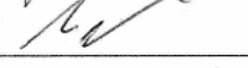
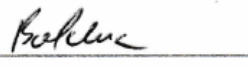
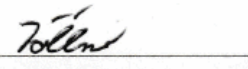
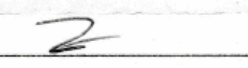
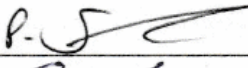
- (3) Alle Vorstandsposten werden in der Mitgliederversammlung gewählt und bestätigt.
- (4) Der Vorstand erarbeitet die Ordnungen der Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltsrechnungen und -planungen vor.
- (7) Verträge zur Verpachtung, Sponsoren sowie Versicherungen (und der Gleichen) mit Dritten, sind zwingend mit dem Vorsitzenden zu besprechen. Dessen Bewilligung ist bindend.
Gleiches gilt für Investitionen und Einkäufe, die eine Summe von 200,00 Euro übersteigen. Vermietungen des Spielgeländes an externe Personen müssen zwingend durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter genehmigt werden. Gleiches gilt für Umbaumaßnahmen auf dem Spielgelände sowie die Ausweitung des Angebotes des Vereins.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3- Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung beschließt die Bestellung der(s) Liquidatoren(s).
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ueckermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.06.2017 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitraum in Kraft.

Name	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
1. Max Zieske	21.12.'87	Oststr. 8a 17373 Uckermünde	
2. Martin Schröder	28.07. 86	Am Tierpark 1 17373 Uckermünde	
3. Bolduan Suen	23.07. 89	Feldstr. 9c 17373 Uckermünde	
4. Markus Tollme	5.3.1988	17358 Torgelow Holländerei 73	
5. Stefan Hölter	7.6. 1987	17373 Ucker Ferdin.-str. -Scholl-Str.13	
6. Philipp Seidel	20.05. 1995	17373 Ucker Schiffweg 3	
7. Steffen Kliewe	07.01. 1985	18087 Perstock Parkstr. 57	